



## **Merkblatt für berufliche/r Betreuer\*innen zum Registrierungsverfahren**

– Neubetreuer –

Als berufliche/r Betreuer\*in können nur die Betreuer\*innen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als berufliche/r Betreuer\*in registriert sind (§ 19 Abs 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Auf Wunsch kann in München im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein **Beratungsgespräch** zum Berufsbild des Betreuers/ der Betreuerin und den damit verbundenen Anforderungen, den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden. Wenden Sie sich hierzu an das „Kontakt- und Beratungsteam für Berufsbetreuer\*innen“, Tel. 089/233-46850.

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und vor allem, ob die notwendige Sachkunde gem. BtRegV vollständig nachgewiesen wurde. Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit dem Antragsteller ein **persönliches Gespräch** geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs 2 BtOG, § 12 BtRegV).

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat der Antragsteller auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die **Berufshaftpflichtversicherung** zu erbringen (§ 24 Abs 3 Satz 5 BtOG). Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden.

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs 3 Satz 7 BtOG). Nach § 24 Abs. 5 BtOG ist für jede Registrierung eine **Gebühr** von 200 Euro zu erheben. Im Einzelfall kann aus Gründen der Billigkeit von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

### **I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs 4 BtOG):**

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der/die berufliche Betreuer\*in seinen/ihren **Sitz** (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder errichten will. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-) **Wohnsitz** des/der beruflichen Betreuers\*in.

## II. Voraussetzungen für die Registrierung als beruflicher Betreuer

Nach § 23 Abs 1 BtOG sind die Voraussetzungen für eine Registrierung als berufliche/r Betreuer\*in:

1. Die **persönliche Eignung** und **Zuverlässigkeit**. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn einer der Fälle des § 23 Abs. 2 BtOG vorliegt. Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs 2 BtOG, § 12 BtRegV).

2. Eine ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer. Die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs 1 Nr 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse (siehe IV.).

3. Eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**Hinweis:** Zu beachten ist, dass die genannte Deckungssumme vollständig für Haftpflichtfälle, die sich aus der Tätigkeit als Betreuer\*in ergeben, vorgesehen sein müssen. Soweit bei Rechtsanwält\*innen bestehende Versicherungsverträge die Versicherung von Haftpflichtfällen aus der Tätigkeit sowohl als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt als auch als Berufsbetreuer\*in vorsehen, sind diese nicht ausreichend im Sinn von § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG und müssen angepasst werden. Entsprechendes gilt für die Sammelhaftpflichtversicherung für Betreuungsvereine. Für jede\*n Mitarbeiter\*in des Vereins muss die Mindestversicherungssumme für die Tätigkeit als Berufsbetreuer\*in vereinbart sein.

Wir weisen ergänzend auf die Anforderungen nach § 10 BtRegV hin. Ein Selbstbehalt ist nach § 10 Abs. 2 BtRegV nur bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme zulässig. Gemäß § 10 Abs. 3 BtRegV ist der Versicherer im Versicherungsvertrag zu verpflichten, der Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, anzuzeigen.

Die Stammbehörde muss anhand des vorgelegten Nachweises überprüfen können, ob die gesetzlichen Vorgaben aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG in Verbindung mit § 10 BtRegV im Versicherungsvertrag erfüllt sind.

## III. Notwendige Unterlagen zum Antrag auf Registrierung

Die Registrierung erfolgt auf Antrag, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 24 Abs 1 BtOG):

1. ein **Führungszeugnis** für behördliche Zwecke nach § 30 Abs 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein darf.

**Hinweis:** das Führungszeugnis für behördliche Zwecke nach § 30 Abs 5 Satz 1 BZRG kann online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden, aber auch bei der für Sie zuständigen Meldebehörde (persönlich oder schriftlich). Bei Antragstellung ist anzugeben, dass das Führungszeugnis der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München, Mathildenstraße 3a, 80336 München, vorzulegen ist. Das Bundesamt für Justiz übersendet das Führungszeugnis dann unmittelbar an die Betreuungsstelle.

2. eine **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein darf,
3. eine **Erklärung**, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
4. eine **Erklärung**, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
5. geeignete **Nachweise** über den Erwerb der nach § 23 Abs 1 Nr 2 und Abs 3 BtOG erforderlichen **Sachkunde** (siehe IV.),
6. Mitteilung über den beabsichtigten **zeitlichen Gesamumfang** und die **Organisationsstruktur** der beabsichtigten beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 11 BtRegV.
7. nur für Vereinsbetreuer (soweit erforderlich): einen Nachweis/eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass dieser sicherstellt, dass der Vereinsbetreuer bis zum vollständigen Nachweis der Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihm geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird, vgl. § 23 Abs 4 Satz 1 Nr 2 BtOG.

#### IV. Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs 1 Nr 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist gem. 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV oder
3. durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV.

Bei Antragstellern mit der **Befähigung zum Richteramt** sowie Antragstellern, die ein Studium der **Sozialpädagogik** oder der **Sozialen Arbeit** abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs 6 BtRegV).

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob der **anderweitige Nachweis** der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs 4 BtRegV).

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde im Einzelfall entscheiden, dass die Sachkunde im Übrigen vermutet wird, wenn der\*die Antragsteller\*in Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 anderweitig nachweist und über eine mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung (oder eine mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer) verfügt, die einem Nachweis durch anerkannte Sachkundelehrgänge oder Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge im Wesentlichen gleichwertig ist (§ 7 Abs. 5 BtRegV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 Abs 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständigen Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

## V. Vorläufige Registrierung nach § 33 BtOG

Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Abs 1 Nr 1 und 3 BtOG erfüllen, **kann** die zuständige Stammbehörde **vorläufig registrieren**, wenn sie

1. die nach § 23 Abs 1 Nr 2 BtOG erforderliche Sachkunde **teilweise** nachweisen können **und**
2. den **vollständigen Nachweis** der Sachkunde nach § 24 Abs 1 Satz 2 Nr 5 BtOG nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote **nicht verfügbar sind**.

Ob die Stammbehörde eine vorläufige Registrierung durchführt, ist eine Ermessensentscheidung und hängt wesentlich davon ab, dass zum Zeitpunkt des Registrierungsantrages entsprechende Angebote für den vollständigen Nachweis der Sachkunde konkret nicht zur Verfügung stehen. Die vorläufige Registrierung nach § 33 BtOG endet spätestens mit Ablauf des **30.6.2025**.

## VI. Rücknahme der Registrierung

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 Abs 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.